

# **S a t z u n g**

## **über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Vorwerk**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (01) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (02) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden.
- (03) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. (02) entsprechend.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (01) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Jährlich werden 12 Fraktionssitzungen anerkannt. Bei mehrenden Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (02) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reisekosten nach § 5.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen und Erstattungen

- (01) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Bürgermeister/Bürgermeisterin	522,00 €
1. Stellv. Bürgermeister/Bürgermeisterin	66,00 €
2. Stellv. Bürgermeister/Bürgermeisterin	66,00 €

- (02) Folgende Erstattungen werden gewährt:

*Post- und Telefongebühren*

Bürgermeister/Bürgermeisterin	80,00 €
1. Stellv. Bürgermeister/Bürgermeisterin	6,00 €
2. Stellv. Bürgermeister/Bürgermeisterin	6,00 €

*Kilometerpauschale*

Bürgermeister/Bürgermeisterin	55,00 €
-------------------------------	---------

*Büromiete*

Bürgermeister/Bürgermeisterin	90,00 €
-------------------------------	---------

*Sonderentgelt für Bürotätigkeit (Schreikraft)*

Bürgermeisterin/Bürgermeisterin	120,00 €
---------------------------------	----------

### § 4

#### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. § 2 Abs. (01) Satz 3 und 4 sowie Abs. (02) dieser Satzung gelten entsprechend.

### § 5

#### Fahr- und Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

## § 6 Verdienstausfall

(01) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen,
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- d) nicht dem Rat angehörige Mitglieder von Ratsausschüssen.

(02) Selbständige und unselbständige Tätige

- a) Unerbunden Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall, höchstens jedoch 12,50 € pro Stunde.
- b) Selbständige Tätige werden auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstausfall, höchstens je angefangene Stunde 12,50 € als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Gemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer samstags die Zeit 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- c) In Abs. (01) genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von 12,50 €, wenn sie in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr für die Gemeinde tätig werden.

## § 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.2001 außer Kraft.

Vorwerk, den 12.11.2024

GEMEINDE VORWERK  
Der Bürgermeister

